

**Beglaubigte Abschrift**

**Sozialgericht Neuruppin**

Az.: S 27 AY 2/22 ER



**Beschluss**

In dem Rechtsstreit

**- Antragsteller -**

Prozessbevollmächtigte/r:  
Rechtsanwalt Volker Cerloff,  
Immanuelkirchstraße 3 - 4, 10405 Berlin  
Az.: 4/2022 VGE

**gegen**

Landkreis Oberhavel, Dezernat III  
Arbeit und Soziales,  
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg  
Az.:

**- Antragsgegner -**

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin am 20. Januar 2022 durch den Richter am Sozialgericht Deprins beschlossen:

**Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 5. Januar 2022 bis zum 30. Juni 2022, längstens jedoch bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache, vorläufig Leistungen nach § 3**

**Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) in Höhe von monatlich 330 EUR zu gewähren.**

**Der Antragsgegner hat dem Antragsteller seine notwendigen außergerichtlichen Kosten zu erstatten.**

## **Gründe**

### **I.**

Der Antragsteller, der gesetzlich ausreisepflichtig ist und im laufenden Leistungsbezug nach § 1a Abs. 1, 3 S. 1 AsylbLG bei dem Antragsgegner steht, begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, ihm vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsteller ist nach eigenen Angaben tschadischer Staatsangehöriger. Nach eigenen Angaben reiste er im Dezember 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf die Anerkennung als Asylberechtigter. Im August 2018 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) mit bestandskräftig gewordenem Bescheid den Asylantrag des Antragstellers als unzulässig ab, forderte ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte seine Abschiebung in die Republik Tschad an. Mangels Vorliegen eines gültigen Heimreisedokuments ist die Abschiebung derzeit nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt.

Seit Januar 2018 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller zunächst ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Ab Mai 2019 gewährte der Antragsgegner ihm unter Bezugnahme auf eine mangelnde Mitwirkung des Antragstellers bei der Passbeschaffung nur noch Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege („gekürzte Leistungen“) nach § 1a Abs. 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 166 EUR (Bescheid vom 5. April 2019). Von November bis Dezember 2019 und anschließend von Januar bis Oktober 2020 gewährte er ihm weiter nur gekürzte Leistungen in Höhe von monatlich 164 EUR bzw. 167 EUR (Bescheide vom 26. November 2020).

Nach Aktenlage wurde der Antragsteller mehrfach schriftlich und mündlich aufgefordert, sich um einen Reisepass bzw. ein Heimreisedokument oder um sonstige Identifikationsdokumente zu bemühen (vgl. etwa Schreiben vom 18. April 2019, Bl. 130 der Ausländerakte). Mit Schreiben vom 18. Juni 2020 wurde der Antragsteller dazu aufgefordert, dem Antragsgegner ein Dokument zur Bestätigung seiner Identität vorzulegen (z.B. Reisepass, Geburtsurkunde, ID-Karte, Heiratsurkunde, Führerschein). Für den Fall, dass er diese Dokumente nicht habe, sei er verpflichtet, sich an die Botschaft oder an Verwandte, Bekannte oder andere Personen (Rechtsanwälte) in seinem Herkunftsland zu wenden. Er wurde darüber belehrt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens nach dem AufenthG vorbehalten werde, wenn er den sich aus dem AufenthG ergebenden Pflichten nicht bis zum 24. Juli 2020 nachkomme. Am 25. November 2020 sprach der Antragsteller bei der Botschaft der Republik Tschad vor. Diese stellte ihm eine Bescheinigung mit folgendem Inhalt aus: „Herr ASSIMEH Omer (...), hat sich heute (...) in unseren Büros in Berlin vorgestellt. Da er jedoch kein (...) tschadisches Dokument (Geburtsurkunde, Reisepass usw.) besitzt, das seine tschadische Identität belegt, kann ihm die Botschaft kein entsprechendes Dokument ausstellen.“ Mit Schreiben vom 26. November 2020 kündigte der Antragsgegner an, mangels Nachweises ausreichender Bemühungen des Antragstellers zur Erlangung von identitätsbelegenden Dokumenten weiterhin nur gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG zu gewähren. Ihm wurde bis zum 10. Dezember 2020 Gelegenheit gegeben, sich zu dem von dem Antragsgegner vorgetragenen Sachverhalt zu äußern. Eine Stellungnahme gab der Antragsteller nicht ab. Von November bis Dezember 2020 gewährte der Antragsgegner ihm weiterhin nur gekürzte Leistungen in Höhe von monatlich 167 EUR (Bescheid vom 10. Dezember 2020). Auch für die Zeit von Januar bis April 2021 wurden dem Antragsteller nur gekürzte Leistungen in Höhe von monatlich 173 EUR gewährt (Bescheid vom 17. Dezember 2020).

Mit Schreiben vom 23. Dezember 2020 wies die Ausländerbehörde den Antragsteller darauf hin, dass das Schreiben der Botschaft vom 25. November 2020 allein nicht ausreichend sei, um seine Bemühungen zur Passersatzbeschaffung nachzuweisen. Er werde nunmehr dazu aufgefordert, das Formular zur Passersatzbeschaffung nebst vier biometrischen Fotos bis zum 25. Januar 2021 einzureichen.

Mit Beschluss vom 19. März 2021 hat das Sozialgericht Neuruppin im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens (Az.: S 27 AY 5/21 ER) den Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller vom 18. Januar 2021 bis zum 30. April 2021 vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Für die Zeit von Mai bis Juni 2021 gewährte ihm der Antragsgegner ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 328 EUR (Bescheid vom 27. Mai 2021).

Für die Zeit von Juli bis Dezember 2021 wurden ihm unter Hinweis auf eine mangelnde Mitwirkung bei der Beschaffung von Identitäts- und Reisedokumenten nur noch gekürzte Leistungen nach § 1a AsylbLG in Höhe von monatlich 173 EUR gewährt (Bescheid vom 11. Juni 2021).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2021 hörte der Antragsgegner den Antragsteller dazu an, ihm auch weiterhin nur gekürzte Leistungen zu gewähren. Der Antragsgegner trug u.a. vor, dass der Antragsteller am 5. Februar 2019 im Beisein eines Dolmetschers vorgesprochen und sich geweigert habe, die Formulare zur Passbeschaffung auszufüllen. Es sei ihm zuzumuten, sich um Personenstandsurkunden im Herkunftsland direkt zu bemühen. Dazu könne er u.a. einen im Herkunftsland ansässigen Rechtsanwalt beauftragen, um die Personenstandsurkunden zu beschaffen. Hierauf erwiderte der Antragsteller mit Schreiben vom 20. Dezember 2021, dass er die Kostenübernahme für die sodann anfallenden Rechtsanwaltskosten beantrage. Sobald eine Kostenübernahme dem Grunde nach vorliege, werde er einen Rechtsanwalt im Tschad beauftragen.

Sodann erging mit Bescheid vom 27. Dezember 2021 ein Bewilligungsbescheid für die Zeit von Januar bis Juni 2022 von nur gekürzten Leistungen in Höhe von monatlich 174 EUR. Zur Begründung führte der Antragsgegner u.a. aus, dass der Antragsteller mit Schreiben vom 2. Februar 2021 unter Fristsetzung bis zum 26. Februar 2021 dazu aufgefordert worden sei, ein Antragsformular zum Zwecke der Passpapierersatzbeschaffung auszufüllen und gemeinsam mit aktuellen biometrischen Lichtbildern einzureichen. Von dem Antragsteller sei eine Reaktion

hierauf nicht erfolgt. Der Antragsgegner führte weiter wörtlich aus: „Gemäß § 14 Absatz 1 AsylbLG sind die Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG auf sechs Monate zu befristen. Ihnen werden daher (...) nur noch Leistungen zur Deckung Ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Bescheid um eine Fortsetzung der Anspruchseinschränkung nach § 14 Absatz 2 AsylbLG. Der Anspruch auf Sozialleistungen wird durch einen täglichen Bedarf erworben. Sozialleistungen sind somit keine wirtschaftlichen Dauerleistungen. Sie haben nur dann Anspruch auf ungekürzte Leistungen, wenn Sie an dem mit Ihnen vereinbarten Termin beziehungsweise Zahltag Ihren Bedarf geltend machen.“ Hiergegen reichte der Antragsteller mit Schreiben vom 5. Januar 2022 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 5. Januar 2022 bei dem Sozialgericht Neuruppin eingereichten Eilantrag macht der Antragsteller geltend, er habe einen Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG. Er trägt im Wesentlichen vor, dass er keine sinnvollen Passbeschaffungsbemühungen leisten könne. In seiner Stellungnahme vom 20. Dezember 2021 habe er bereits ausgeführt, dass er den Antragsgegner um eine Kostendeckungszusage zur Einschaltung eines Rechtsanwalts im Tschad gebeten habe. Sein Antrag sei ignoriert worden. Die Möglichkeiten des Antragsgegners, entsprechende Reisedokumente selbst zu beschaffen, seien auch nicht ausgeschöpft. Er reichte weiter eine Eidesstattliche Versicherung mit u.a. folgendem Inhalt ein: „Ich habe am 25.11.2020 bei meiner Botschaft vorgesprochen und mich bemüht, dass mir ein Pass ausgestellt wird. Dies ist leider nicht möglich, da ich kein offizielles tschadisches Dokument besitze, das meine Staatsangehörigkeit belegt. In meinem Herkunftsland war ich nicht in Besitz einer Geburtsurkunde. Auch ein erneutes Vorsprechen bei der Botschaft würde zu keinem anderen Ergebnis führen, da ich die benötigten Dokumente nicht beschaffen kann.“

Schließlich sei die aktuelle Leistungsbewilligung auch deshalb offensichtlich rechtswidrig, da keine wirksame Befristung unter Anwendung von § 14 AsylbLG vorliege. Der Bescheid vom 27. Dezember 2021 enthalte zwar die Verfügung, dass die Leistungen auf sechs Monate nach § 14 Abs. 1 AsylbLG zu befristen seien, „gleichzeitig“ werde jedoch eine Fortsetzung nach § 14 Abs. 2 AsylbLG verfügt. Der Antragsgegner habe auch nicht erkannt, dass er über ein Ermessen bezüglich der

Befristung verfüge; er habe nicht ausgeführt, warum er eine Befristung von sechs Monaten gewählt habe. Hier sei jedoch zu berücksichtigen gewesen, dass dem Antragsteller bereits seit über 32 Monaten „Bett-Brot-Seife-Leistungen“ gewährt worden seien. Der Bescheid lasse auch eine Prognose vermissen, die erkennen lässt, warum die Behörde davon ausgehe, dass der Antragsteller durch die Sanktion sein Verhalten ändern werde. Darüber hinaus sei die Rechtsfolge des § 1a Abs. 1 S. 2 AsylbLG offensichtlich verfassungswidrig.

Der Antragsteller beantragt schriftsätzlich,

der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 05.01.2022 vorläufig Leistungen nach § 3 AsylbLG in Höhe von monatlich 330 EUR bis zum 30.06.2022 zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, dass der Antragsteller auch nach wie vor pflichtwidrig nicht daran mitwirke, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Reisedokument zu beschaffen. Unter anderem sei ihm das Formular zur Passersatzbeschaffung am 23. Dezember 2020 und am 2. Februar 2021 zugesandt worden, ohne dass eine entsprechende Reaktion hierauf erfolgt sei. Mit Anhörungsschreiben vom 3. Dezember 2021 sei ihm erneut vorgehalten worden, dass seine Mitwirkungsbemühungen nicht ausreichend seien. Der Antragsteller habe Geschwister sowie weitere Verwandte im Tschad, sodass ihm zuzumuten sei, seine Familienangehörigen dazu aufzufordern, an der Erlangung von Personenstandsurkunden mitzuwirken. Allein seine pauschale Vorhaltung, nur nach einer Kostenübernahmeerklärung dem Grunde nach durch den Antragsgegner tätig werden zu können, sei nicht ausreichend. Die vorgenommene Befristung der Leistungskürzung auf sechs Monate sei nicht zu beanstanden, denn § 14 AsylbLG bezwecke im Interesse der Sicherstellung des Existenzminimums und der Begrenzung unverhältnismäßiger Anspruchseinschränkungen die zeitliche Vorhersehbarkeit und Bestimmbarkeit materieller Anspruchskürzungen. Die Vorschrift des § 1a Abs. 3 AsylbLG sei auch verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Akten haben der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegen.

## II.

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist als Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG statthaft. Maßgebend für die Art und Weise, in der vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf. Richtige Klageart im Hauptsacheverfahren wäre vorliegend eine kombinierte Anfechtungs- und Leistungsklage, gerichtet auf die unmittelbare Gewährung höherer Leistungen nach § 3 AsylbLG (vgl. *Oppermann* in: *Schlegel/Voelzke*, jurisPK-SGB XII, Stand: 12.02.2021, § 1a AsylbLG, Rn. 215).

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Bestehen eines Anordnungsgrundes voraus, der vorliegt, wenn unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden (vgl. *Keller* in: *Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG-Kommentar, 13. Aufl. 2020, § 86b Rn. 42 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßstäben ist dem Antrag stattzugeben. Der Antragsteller hat diesbezüglich einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft machen können.

Der Antragsteller hat ab dem 5. Januar 2022 bis längstens 30. Juni 2022 einen Anspruch auf Leistungen nach § 3 AsylbLG. Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, da er eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt. Daneben ergibt sich seine Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Nach § 1a Abs. 3 AsylbLG erhalten Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. Ihnen werden folglich – soweit ein vorwerfbares Verhalten zur Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendigender Maßnahmen führt – nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Die Vorschrift will nicht repressiv einen vorangegangenen Pflichtverstoß sanktionieren. Vielmehr ist sie darauf gerichtet, den Adressaten anzuhalten, seine vertretbare Mitwirkungspflicht in der Zukunft zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht muss dem Adressaten daher in der Zukunft objektiv möglich und subjektiv zumutbar sein. Soweit das Vertretenmüssen darauf gründet, dass Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 5 AsylbLG ihren im Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung bestehenden Mitwirkungspflichten nicht entsprochen haben, sind darüber hinaus folgende Einschränkungen zu beachten: Die für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörden dürfen keine einfachere Möglichkeit haben, die zum Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen erforderlichen Informationen und Unterlagen selbst zu erlangen. Leistungsberechtigte sind in verfahrensrechtlicher Hinsicht vor der Entscheidung über die Einschränkung der ihnen gewährten Leistungen anzuhören. Im Rahmen der Anhörung ist die von der leistungsberechtigten Person verlangte konkrete Mitwirkungshandlung hinreichend bestimmt zu bezeichnen, damit die Person weiß, welche Obliegenheit sie zur Abwendung einer Leistungsreduzierung zu erfüllen hat. Außerdem ist ihnen eine angemessene Frist zur Beendigung ihres leistungsmisbräuchlichen Verhaltens zu setzen, um eine von der für die Durchführung des AsylbLG zuständigen Behörde beabsichtigte Einschränkung der Leistungen durch eigenes Zutun noch abwenden zu können (vgl.: *Hohm*: in Hohm, AsylbLG, Stand: Januar 2021, § 1a, Rn. 278).



Diesen Anforderungen wird das Anhörungsschreiben vom 3. Dezember 2021 grundsätzlich gerecht. Der Antragsgegner forderte den Antragsteller u.a. dazu auf, das Formular zur Passbeschaffung ausgefüllt an den Antragsgegner zu übersenden. Eine solche Mitwirkungshandlung ist dem Antragsteller nach summarischer Prüfung objektiv möglich und subjektiv zumutbar. Er ist nach dem AufenthG verpflichtet, wenn er, wie vorliegend, einen gültigen Pass oder Passersatz nicht besitzt, an der Beschaffung von Identitätspapieren mitzuwirken (§ 48 Abs. 3 S. 1 AufenthG; s.a. VG Regensburg, Beschluss vom 30. November 1998 – RN 4 E 98.2134). Darüber hinaus ist es ihm nach summarischer Prüfung objektiv möglich und subjektiv zumutbar, hierfür auch seine Geschwister oder weitere Verwandte in der Republik Tschad zu kontaktieren (vgl. dazu: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 8. Mai 2020 – 16 B 2033/99). Der Antragsgegner verfügte weiter, dass der Antragsteller zur Abwendung von Anspruchseinschränkungen entsprechende Belege der Eigenbemühungen (Schreiben der Behörden des Herkunftslandes, E-Mails, Anwaltsschreiben, Fax etc.) vorzulegen habe. Ihm wurde auch eine angemessene Stellungnahmefrist (bis zum 20. Dezember 2021) eingeräumt.

Mithin lagen die Voraussetzungen für einen Leistungsausschluss nach § 1a AsylbLG grundsätzlich vor.

Der streitige Bescheid vom 27. Dezember 2021 leidet jedoch bezüglich der von dem Antragsgegner vorgenommenen Befristung auf sechs Monate an einem Ermessensnichtgebrauch und ist bereits deshalb rechtswidrig; er verletzt den Antragsteller in seinen Rechten.

Nach § 14 AsylbLG sind die Anspruchseinschränkungen nach diesem Gesetz auf sechs Monate zu befristen (Abs. 1). Im Anschluss ist die Anspruchseinschränkung bei fortbestehender Pflichtverletzung fortzusetzen, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen der Anspruchseinschränkung weiterhin erfüllt werden (Abs. 2). Nach dieser Regelung ist erforderlich, dass bei fortbestehendem Fehlverhalten die Behörde in eine neue Prüfung eintreten muss, ob die behördliche Sanktion noch geeignet ist, um das gewünschte Verhalten bzw. Ergebnis zu erreichen (*Oppermann* in: jurisPK-SGB XII, Stand 10. Mai 2021, § 14 AsylbLG Rn. 19). Auch den Gesetzesmaterialien ist zu entnehmen, dass es der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gebietet, dass ein nicht

mehr änderbares, zurückliegendes Fehlverhalten oder sogar ein bereits korrigiertes Fehlverhalten in einer Sanktion nicht unbegrenzt fortwirkt (vgl. BT-Drs.18/6185, S. 47 - 48). Deshalb ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob vor einer erneuten Anspruchseinschränkung das mit der Sanktion verfolgte Ziel noch erreicht werden kann. Lediglich wiederholende Mitteilungen der Behörde erfüllen damit nicht die Anforderungen an eine erneute Sach- und Rechtsprüfung (vgl. Landessozialgericht Baden-Württemberg, Beschluss vom 13. Juli 2021 – L 7 AY 1929/21 ER-B, m.w.N.).

Während die Entscheidung darüber, ob die Anspruchseinschränkungen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen fortzusetzen sind, eine im gerichtlichen Verfahren uneingeschränkt überprüfbare Rechtsentscheidung ohne Beurteilungsspielraum für die Bewilligungsbehörde ist, liegt die Entscheidung darüber, für welchen Zeitraum bis zu sechs Monaten die Befristung fortzusetzen ist, im Ermessen der Bewilligungsbehörde. Diese Ermessensentscheidung darf von den Sozialgerichten nur in den Grenzen des § 54 Abs. 2 SGG überprüft werden. Im Rahmen ihrer Ermessensbefugnis muss die Bewilligungsbehörde das öffentliche Interesse an der Fortsetzung der Befristung mit dem persönlichen Interesse des Hilfeempfängers an einer Wiederaufnahme uneingeschränkter Leistungen abwägen. Die Bewilligungsbehörde hat diesbezüglich für jede Anspruchseinschränkung gesondert zu entscheiden, für welche Zeiträume bis zu weiteren sechs Monaten die Anspruchseinschränkung fortzusetzen ist. Zwar darf die Bewilligungsbehörde im Rahmen ihrer Ermessenermächtigung bei der Festsetzung der Dauer der fortgesetzten Anspruchseinschränkung berücksichtigen, dass es auch in diesem Zusammenhang darum geht, rechtsmissbräuchliches Verhalten durch die sparsame Verwendung steuerfinanziertes Mittel zu sanktionieren. Wenn in der Vergangenheit liegendes nicht mehr korrigierbares Verhalten sanktioniert werden soll, ist die Fortsetzung der Befristung jedoch die Ausnahme und darf nur bei schwerwiegenden Verstößen des Hilfeempfängers angeordnet werden. In den Fällen der Anspruchseinschränkung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG liegt ein in die Zukunft wirkendes schuldhaftes Verhalten des Hilfeempfängers zugrunde. Die Bewilligungsbehörde darf deshalb im Rahmen ihres Ermessens bei der Entscheidung über die Dauer der weiteren Befristung die Schwere des unverändert vorliegenden Verstoßes berücksichtigen und die Frist von sechs Monaten voll ausschöpfen; die Begründung einer Ermessensentscheidung muss jedoch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von

denen die Behörde bei der Ausübung des Ermessens ausgegangen ist (*Söhnngen* in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 1. Aufl., § 54 SGG, Stand: 30.06.2020, Rn. 57; *Deibel* in: GK-AsylbLG, Stand. Dezember 2019 III - § 14 Rn. 33 – 34, 37). In dem streitigen Bescheid vom 27. Dezember 2021 hat der Antragsgegner begründet, warum aus seiner Sicht ein Leistungsausschluss nach § 1a AsylbLG vorliegt. Der streitige Bescheid lässt bezüglich der Dauer der angeordneten Befristung jedoch sämtliche Ermessenserwägungen vermissen. Es ist bereits nicht ersichtlich, ob der Antragsgegner überhaupt erkannt hat, dass ihm bei der Entscheidung über die Dauer der weiteren Befristung ein Ermessen zusteht. Er hat diesbezüglich lediglich ausgeführt: „Gemäß § 14 Absatz 1 AsylbLG sind die Anspruchseinschränkungen nach § 1a AsylbLG auf sechs Monate zu befristen. Ihnen werden daher für den oben genannten Zeitraum nur noch Leistungen zur Deckung Ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Gleichzeitig handelt es sich bei diesem Bescheid um eine Fortsetzung der Anspruchseinschränkung nach § 14 Absatz 2 AsylbLG. Der Anspruch auf Sozialleistungen wird durch einen täglichen Bedarf erworben. Sozialleistungen sind somit keine wirtschaftlichen Dauerleistungen. Sie haben nur dann Anspruch auf ungekürzte Leistungen, wenn Sie an dem mit Ihnen vereinbarten Termin beziehungsweise Zahltag Ihren Bedarf geltend machen.“

Bezüglich der tenorierten Anordnungsdauer hat sich das Gericht an dem aktuellen Bewilligungszeitraum des streitigen Bescheides vom 27. Dezember 2021 orientiert.

Der Antragsteller hat auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Leistungen nach dem AsylbLG dienen der Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens und stellen eine verfassungsrechtliche Pflicht des Staates sicher, die aus dem Gebot des Schutzes der Menschenwürde in Verbindung mit dem Sozialstaatsprinzip entspringt. Daher kann die Beeinträchtigung durch eine während des Hauptsacheverfahrens fehlende Deckung des Existenzminimums nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden. Der elementare Lebensbedarf eines Menschen kann grundsätzlich nur in dem Augenblick befriedigt werden, in dem er entsteht. Das Gericht hat hierbei auch berücksichtigt, dass der Antragsteller bereits von Mai 2019 bis Dezember 2020 und erneut seit Juli 2021 ausschließlich Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege erhalten hat. Der im Falle des Unterliegens des Antragstellers in der Hauptsache den

Antragsgegner treffende Rechtsnachteil, Leistungen zu Unrecht gewährt zu haben und dann zurückzufordern, tritt demgegenüber zurück, selbst wenn dies aufgrund der finanziellen Situation des Antragstellers ggf. wenig Erfolg versprechend wäre.

Die Kostenentscheidung folgt dem Ausgang des Verfahrens und beruht auf § 193 Abs. 1 SGG in entsprechender Anwendung.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde zum Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, zulässig. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung bei dem Sozialgericht Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4 a, 16816 Neuruppin, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln (§ 65d Satz 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder ([www.justiz.de](http://www.justiz.de)) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Der Vorsitzende der 27. Kammer

Beurlaubigt

Deprins  
Richter am Sozialgericht

Justizbeschäftigte